

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. Juli 2009

über staatliche Finanzstatistiken

(Neufassung)

(EZB/2009/20)

(2009/627/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „ESZB-Satzung“), insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2005/5 vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken ⁽³⁾ wurde mehrfach geändert. Da jetzt weitere Änderungen dieser Leitlinie erforderlich sind, sollte sie im Interesse der Klarheit und Transparenz neu gefasst werden.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende, d.h. alle Transaktionen einschließlich solchen, in denen der Staat im Namen von Institutionen der Europäischen Union handelt, erfassende, und verlässliche staatliche Finanzstatistiken („government finance statistics“) (GFS) für die wirtschaftliche und monetäre Analyse.

- (3) Die in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren berühren nicht die Zuständigkeiten und Kompetenzen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

- (4) Es ist erforderlich, effiziente Verfahren für den Austausch von GFS innerhalb des ESZB zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass dem ESZB rechtzeitig GFS vorliegen, die dessen Anforderungen erfüllen, und dass unabhängig davon, ob die Statistiken von den nationalen Zentralbanken (NZBen) oder den zuständigen nationalen Behörden erstellt werden, Kompatibilität zwischen den GFS und den von den NZBen erstellten Prognosen der gleichen Variablen besteht.

- (5) Ein Teil der Daten, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen des ESZB im Bereich der GFS erforderlich sind, wird von den zuständigen nationalen Behörden außer den NZBen erhoben. Aus diesem Grunde ist für bestimmte gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmende Aufgaben eine Zusammenarbeit zwischen dem ESZB und den zuständigen nationalen Behörden erforderlich. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽⁴⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der ESZB-Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 29.4.2005, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

- (6) Die statistischen Quellen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates und des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (nachfolgend das „ESVG 95“⁽¹⁾) reichen nicht aus, um die Anforderungen des ESZB im Hinblick auf den Berichtsumfang und die Vorlagefristen der Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand und über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung und der Statistiken über Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Haushalt der EU zu erfüllen. Daher ist eine weitergehende Erstellung durch die zuständigen nationalen Behörden erforderlich.
- (7) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln; durch diese Änderungen darf jedoch weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert, noch die Berichtslast berührt werden —
- a) „Einnahmen-/Ausgabenstatistiken“, die aus den Statistiken in Anhang I, Tabellen 1A, 1B und 1C bestehen;
- b) „Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung“, die aus den Statistiken in Anhang I, Tabellen 2A und 2B bestehen;
- c) „Schuldenstandstatistiken“, die aus den Statistiken in Anhang I, Tabellen 3A und 3B bestehen.
- (4) Die Daten umfassen den Zeitraum ab 1995 bis zu dem Jahr, auf das sich die Übermittlung bezieht (Jahr t-1).
- (5) Wenn der Umfang der durch Korrekturen bedingten Änderungen des Defizits/Überschusses zumindest 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder der Umfang der durch Korrekturen bedingten Änderungen des Schuldenstandes, der Einnahmen, Ausgaben oder des nominalen BIP zumindest 0,5 % des BIP beträgt, werden die Daten über das Defizit/den Überschuss, den Schuldenstand, die Einnahmen, Ausgaben oder das nominale BIP mit einer Begründung für die Korrekturen versehen.

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat;
2. „nicht teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht eingeführt hat.

Artikel 2

Statistische Berichtspflichten der NZBen

(1) Für jedes Kalenderjahr melden die NZBen der Europäischen Zentralbank (EZB) die GFS-Daten gemäß Anhang I. In Anhang II wird näher erläutert, dass die Daten den Grundsätzen und Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 und des ESVG 95 entsprechen müssen.

(2) Ein vollständiger Datensatz umfasst alle in Anhang I als Schlüssel- oder Sekundärkategorien der Einnahmen-/Ausgabenstatistiken, der Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung und der Schuldenstandstatistiken aufgeführten Kategorien. Teildatensätze umfassen zumindest die Schlüsselkategorien der Einnahmen-/Ausgabenstatistiken, der Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung oder der Schuldenstandstatistiken.

(3) Die NZBen melden die folgenden Daten in Einklang mit den für Sektoren und Teilsektoren in Abschnitt 1 des Anhangs II dieser Leitlinie und für die folgenden in dessen Abschnitt 2 festgelegten methodologischen Begriffsbestimmungen:

Artikel 3

Statistische Berichtspflichten der EZB

(1) Auf der Grundlage der von den NZBen gemeldeten Daten verwaltet die EZB die „GFS-Datenbank“, die Aggregate des Euro-Währungsgebiets und der Europäischen Union enthält. Die EZB übermittelt den NZBen die GFS-Datenbank.

(2) Die NZBen machen bei ihren statistischen Informationen kenntlich, wem diese zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die EZB handelt entsprechend dieser Kennzeichnung, wenn sie die GFS-Datenbank übermittelt.

Artikel 4

Vorlagefristen

(1) Die NZBen melden zweimal jährlich, vor dem 15. April und vor dem 15. Oktober, vollständige Datensätze.

(2) Zwischen den beiden in Absatz 1 genannten Meldeterminen melden die NZBen von sich aus Teildatensätze, wenn neue Daten vorliegen. Betrifft die Meldung eines Teildatensatzes nur Schlüsselkategorien, können die NZBen auch Schätzungen für die Sekundärkategorien liefern.

(3) Die EZB übermittelt den NZBen die GFS-Datenbank mindestens einmal im Monat, spätestens an dem EZB-Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die EZB die Daten zur Veröffentlichung fertig stellt.

⁽¹⁾ In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 enthalten.

*Artikel 5***Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden**

(1) In den Fällen, in denen zuständige nationale Behörden außer den NZBen einige oder alle der in Artikel 2 genannten Daten liefern, bemühen sich die NZBen, geeignete Modalitäten der Zusammenarbeit mit diesen Behörden zu vereinbaren, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die Standards und Anforderungen des ESZB erfüllt, es sei denn, das gleiche Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt.

(2) Wenn im Verlauf dieser Zusammenarbeit eine NZB die Anforderungen gemäß den Artikeln 2 und 4 nicht erfüllen kann, weil die zuständige nationale Behörde ihr die erforderlichen Daten nicht geliefert hat, erörtern die EZB und die NZB mit der betreffenden Behörde, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden können.

*Artikel 6***Übermittlungs- und Kodierungsstandards**

Die NZBen und die EZB verwenden die in Anhang III festgelegten Standards, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Daten zu übermitteln und zu kodieren. Ungeachtet dieser Bestimmung können jedoch auch andere Möglichkeiten der Datenübermittlung an die EZB als Notfalllösung verwendet werden, wenn dies vereinbart wird.

*Artikel 7***Datenqualität**

(1) Die EZB und die NZBen überwachen und fördern die Qualität der Daten, die der EZB gemeldet werden.

(2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der jährlichen GFS.

(3) Dieser Bericht enthält zumindest den Erfassungsgrad der Daten, den Grad ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen und den Umfang der Korrekturen.

*Artikel 8***Vereinfachtes Änderungsverfahren**

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik kann das Direktorium der EZB technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vornehmen, wenn diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben.

*Artikel 9***Inkrafttreten und Aufhebung der Leitlinie EZB/2005/5**

(1) Diese Leitlinie tritt zwei Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Die Leitlinie EZB/2005/5 wird aufgehoben.

(3) Verweisungen auf die Leitlinie EZB/2005/5 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Leitlinie.

*Artikel 10***Adressaten**

Diese Leitlinie gilt für alle Zentralbanken des Eurosystems.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Juli 2009.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN DIE MELDUNG VON DATEN

Schlüsselkategorien erscheinen in Fettdruck, die übrigen Kategorien sind Sekundärkategorien. Die Kategorien beziehen sich — sofern nichts anderes angegeben ist — auf den Sektor Staat. „Schulden, davon mit variablem Zinssatz“ sind Schulden in denjenigen Finanzinstrumenten, deren Kuponzahlungen sich nicht nach einem zuvor festgelegten Prozentsatz vom Nennwert bestimmen, sondern von einem anderen Zinssatz oder einer anderen Rendite oder von einem anderen Indikator abhängen.

Einnahmen-/Ausgabenstatistiken

Tabelle 1A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	1 = 2 - 5
Gesamteinnahmen	2 = 3 + 4
Gesamte laufende Einnahmen	3 = 11
Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung	4 = 33
Gesamtausgaben	5 = 6 + 7
Gesamte laufende Ausgaben	6 = 23
Gesamtausgaben der Kapitalrechnung	7 = 35
Primärdefizit (-) bzw. -überschuss (+)	8 = 9 + 10
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	9 = 1
Zu leistende Zinsen	10 = 28
Gesamte laufende Einnahmen	11 = 12 + 15 + 17 + 20 + 22
Direkte Steuern	12
davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften	13
davon: zu leisten von privaten Haushalten	14
Indirekte Steuern	15
davon: Mehrwertsteuer	16
Sozialbeiträge	17
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	18
davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	19
Sonstige laufende Einnahmen	20
davon: zu empfangende Zinsen	21
Umsatz	22
Gesamte laufende Ausgaben	23 = 24 + 28 + 29 + 31
Laufende Transfers	24 = 25 + 26 + 27
Sozialleistungen	25
Zu leistende Subventionen	26

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Sonstige laufende Transferleistungen	27
Zu leistende Zinsen	28
Arbeitnehmerentgelt	29
davon: Bruttolöhne und -gehälter	30
Vorleistungen	31
Sparen, brutto	32 = 11 – 23
Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung	33
davon: vermögenswirksame Steuern	34
Gesamtausgaben der Kapitalrechnung	35 = 36 + 37 + 38
Anlageinvestitionen	36
Sonstige Nettozugänge von Vermögensgütern	37
Vermögenstransferleistungen	38
Defizit (–) bzw. Überschuss (+)	39 = 1 = 40 + 41 + 42 + 43
Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Zentralstaat	40
Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Länder	41
Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Gemeinden	42
Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung	43
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Tatsächliche Sozialbeiträge	44
Monetäre Sozialleistungen	45

Tabelle 1B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Leistungen des Mitgliedstaats an den Haushalt der Europäischen Union	1 = 2 + 4 + 5 + 7
Von EU-Haushalt zu vereinnahmende indirekte Steuern	2
davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer	3
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt	4
Übrige laufende Transfers des Staates an den EU-Haushalt	5
davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle	6
Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt	7
Ausgaben der EU in dem Mitgliedstaat	8 = 9 + 10 + 11 + 12 + 13
Vom EU-Haushalt zu leistende Subventionen	9
Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat	10

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	11
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat	12
Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten	13
Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt (Nettoempfänger +, Nettozahler -)	14 = 8 - 1
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Eigenmittel-Erhebungskosten	15

Tabelle 1C

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Konsumausgaben	1 = 2 + 3 = 4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 - 10
Konsumausgaben für den Individualverbrauch	2
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	3
Arbeitnehmerentgelt	4 = [1A.29] ⁽¹⁾
Vorleistungen	5 = [1A.31]
Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers	6
Abschreibungen	7
Geleistete Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen	8
Nettobetriebsüberschuss	9
Umsatz	10 = [1A.22]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Konsumausgaben zu Preisen des Vorjahres	11
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	12 = [1A.1]
Zu leistende Zinsen	13 = [1A.10]
Zinsen einschließlich Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements	14
Defizit (-) bzw. -Überschuss (+) im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	15 = 12 + 13 - 14
Universal Mobile Telecommunications System-Erlöse	16
Schulden	17 = [Tabelle 3A.1]
Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu aktuellen Preisen	18
BIP zu Preisen des Vorjahres	19
Öffentliche Anlageinvestitionen zu Preisen des Vorjahres	20

⁽¹⁾ [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung

Tabelle 2A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Defizit (-) bzw. Überschuss (+)	1 = [1A.1]
Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	2 = 1 - 3
Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten	3 = 4 - 15
Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten (konsolidiert)	4 = 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 13
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	5
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere	6
Transaktionen mit Finanzderivaten	7
Transaktionen mit Krediten	8
Transaktionen mit Anteilsrechten	9
Privatisierungen	10
Eigenkapitaleinschüsse	11
Sonstige	12
Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten	13
davon: entstandene, aber noch nicht gezahlte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	14
Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert)	15 = 16 + 17 + 18 + 19 + 20 + 22
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen	16
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktpapiere	17
Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktpapiere	18
Transaktionen mit Finanzderivaten	19
Transaktionen mit Krediten	20
davon: Zentralbankkredite	21
Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten	22
Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) = Finanzierungsbedarf des Staates	23 = 16 + 17 + 18 + 20 23 = 25 + 26 + 27 23 = 2 - 1 + 4 - 19 - 22
Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln	24
Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln	25
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwährung lauten (!)	26
Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lauten	27

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Sonstige Stromgrößen	$28 = 29 + 32$
Bewertungseffekte bei den Schulden	$29 = 30 + 31$
Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen	30
Sonstige Bewertungseffekte — Nennwert	31
Sonstige Veränderungen des Schuldenvolumens	32
Schuldenstandsänderung	$33 = 23 + 28$ $33 = 2 - 1 + 4 - 19 - 22 + 28$

(¹) Zu melden für die Jahre, in denen der betreffende Mitgliedstaat noch kein teilnehmender Mitgliedstaat war.

Tabelle 2B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert	$1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6$
Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert	2
Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert	3
Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert	4
Transaktionen mit Zentralbankkrediten	5
Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert	6
Konsolidierungstransaktionen	$7 = 8 + 9 + 10 + 11$
Konsolidierungstransaktionen — Bargeld und Einlagen	$8 = 2 - [2A.16]$
Konsolidierungstransaktionen — Geldmarktpapiere	$9 = 3 - [2A.17]$
Konsolidierungstransaktionen — Kapitalmarktpapiere	$10 = 4 - [2A.18]$
Konsolidierungstransaktionen — Kredite	$11 = 6 - ([2A.20] - [2A.21])$

Schuldenstandstatistiken

Tabelle 3A

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Schulden	$1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6$ $= 7 + 12 = 13 + 14 + 15$ $= 16 + 17 = 19 + 20 + 22$ $= 24 + 25 + 26 + 27$
Schulden — Bargeld und Einlagen (Passiva)	2
Schulden — Geldmarktpapiere (Passiva)	3
Schulden — Kapitalmarktpapiere (Passiva)	4
Schulden — Zentralbankkredite (Passiva)	5
Schulden — sonstige Kredite (Passiva)	6

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Von der Zentralbank gehaltene Schulden	8
Von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltene Schulden	9
Von sonstigen Finanzinstituten gehaltene Schulden	10
Von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	11
Von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	12
Auf Landeswährung lautende Schulden	13
Auf eine teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	14
Auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautende Schulden	15
Kurzfristige Schulden	16
Langfristige Schulden	17
davon: mit variablem Zinssatz	18
Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19
Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	20
davon: mit variablem Zinssatz	21
Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren	22
davon: mit variablem Zinssatz	23
Schuldenkomponente Zentralstaat	24 = [3B.7] – [3B.15]
Schuldenkomponente Länder	25 = [3B.9] – [3B.16]
Schuldenkomponente Gemeinden	26 = [3B.11] – [3B.17]
Schuldenkomponente Sozialversicherung	27 = [3B.13] – [3B.18]
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	28
Schulden — Nullkuponanleihen	29

Tabelle 3B

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Schulden (nicht konsolidiert)	1 = 7 + 9 + 11 + 13
Konsolidierungselemente	2 = 3 + 4 + 5 + 6 = 8 + 10 + 12 + 14 = 15 + 16 + 17 + 18
Konsolidierungselemente — Bargeld und Einlagen	3
Konsolidierungselemente — Geldmarktpapiere	4
Konsolidierungselemente — Kapitalmarktpapiere	5
Konsolidierungselemente — Kredite	6

Kategorie	Nr. und lineare Beziehung
Vom Zentralstaat emittierte Schulden	7
davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden	8
Von Ländern emittierte Schulden	9
davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden	10
Von Gemeinden emittierte Schulden	11
davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden	12
Von der Sozialversicherung emittierte Schulden	13
davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden	14
<i>Nachrichtlicher Ausweis</i>	
Vom Zentralstaat gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierte Schulden	15
Von Ländern gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierte Schulden	16
Von Gemeinden gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierte Schulden	17
Von der Sozialversicherung gehaltene, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierte Schulden	18

ANHANG II

METHODOLOGISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Methodologische Bezugnahmen

Sektoren und Teilsektoren laut ESVG 95

		Öffentlich	Privat	Ausländisch
Gesamte Volkswirtschaft	S.1			
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11	S.11001	S.11002	S.11003
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12			
Zentralbank	S.121			
Sonstige monetäre Finanzinstitute	S.122	S.12201	S.12202	S.12203
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)	S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.124	S.12401	S.12402	S.12403
Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	S.125	S.12501	S.12502	S.12503
Staat	S.13			
Zentralstaat	S.1311			
Länder	S.1312			
Gemeinden	S.1313			
Sozialversicherung	S.1314			
Private Haushalte	S.14			
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15			
Übrige Welt	S.2			
Europäische Union (EU)	S.21			
Mitgliedstaaten der EU	S.211			
Institutionen der EU	S.212			
Drittländer und internationale Organisationen	S.22			

2. Definitionen der Kategorien ⁽¹⁾

Tabelle 1A

1. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [1A.1] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.13.
2. Die Gesamteinnahmen [1A.2] sind gleich den gesamten laufenden Einnahmen [1A.3] plus den Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.4].
3. Die gesamten laufenden Einnahmen [1A.3] sind gleich den gesamten laufenden Einnahmen [1A.11].
4. Die Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.4] sind gleich den Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.33].
5. Die Gesamtausgaben [1A.5] sind gleich den gesamten laufenden Ausgaben [1A.6] plus den Gesamtausgaben der Kapitalrechnung [1A.7].
6. Die gesamten laufenden Ausgaben [1A.6] sind gleich den gesamten laufenden Ausgaben [1A.23].
7. Die gesamten Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.7] sind gleich den gesamten Ausgaben der Kapitalrechnung [1A.35].

⁽¹⁾ [x.y] bezieht sich auf die Kategoriennummer y in Tabelle x.

8. Das Primärdefizit (-) bzw. der Primärüberschuss (+) [1A.8] ist gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1A.9] plus zu leistende Zinsen [1A.10].
9. Das Defizit (-) bzw. der Überschuss (+) [1A.9] ist gleich dem Defizit (-) bzw. dem Überschuss (+) [1A.1].
10. Zu leistende Zinsen [1A.10] sind gleich den zu leistenden Zinsen [1A.28].
11. Die gesamten laufenden Einnahmen [1A.11] sind gleich den direkten Steuern [1A.12] plus den indirekten Steuern [1A.15] plus den Sozialbeiträgen [1A.17] plus den sonstigen laufenden Einnahmen [1A.20] plus dem Umsatz [1A.22].
12. Die direkten Steuern [1A.12] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
13. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von Kapitalgesellschaften [1A.13], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.11 und S.12 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
14. Die direkten Steuern, davon: zu leisten von privaten Haushalten [1A.14], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung von S.14 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögensteuern (D.5).
15. Die indirekten Steuern [1A.15] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2).
16. Die indirekten Steuern, davon: Mehrwertsteuer [1A.16], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
17. Die Sozialbeiträge [1A.17] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen (D.61).
18. Die Sozialbeiträge, davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber [1A.18], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.6111).
19. Die Sozialbeiträge, davon: Sozialbeiträge der Arbeitnehmer [1A.19], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer (D.6112).
20. Die sonstigen laufenden Einnahmen [1A.20] sind gleich dem bzw. den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Vermögenseinkommen (D.4) plus den Schadenersicherungsleistungen (D.72) plus den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) plus den übrigen laufenden Transfers (D.75), jedoch ohne die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41), die auch eine Verwendung von S.13 darstellen, plus den erhaltenen Subventionen (D.39), die eine Verwendung von S.13 sind.
21. Die sonstigen laufenden Einnahmen, davon: zu empfangende Zinsen [1A.21], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
22. Der Umsatz [1A.22] ist gleich der Marktproduktion (P.11) plus der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12) plus den Leistungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P.131), die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesen sind.
23. Die gesamten laufenden Ausgaben [1A.23] sind gleich den laufenden Transfers [1A.24] plus den zu leistenden Zinsen [1A.28] plus dem Arbeitnehmerentgelt [1A.29] plus den Vorleistungen [1A.31].
24. Die laufenden Transfers [1A.24] sind gleich den Sozialleistungen [1A.25] plus den zu leistenden Subventionen [1A.26] plus den sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.27].
25. Die Sozialleistungen [1A.25] sind gleich den monetären Sozialleistungen (D.62) plus den sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131), welche unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, plus den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen von S.15 ausgewiesen sind.
26. Die zu leistenden Subventionen [1A.26] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Subventionen (D.3).
27. Die sonstigen laufenden Transferleistungen [1A.27] sind gleich den Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) plus den sonstigen Produktionsabgaben (D.29) plus dem Vermögenseinkommen (D.4) ohne Zinsen (D.41) plus den Nettoprämien für Schadenersicherungen (D.71) plus den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74), die unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind, plus den übrigen laufenden Transfers (D.75), die unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.15 ausgewiesen sind.

28. Die zu leistenden Zinsen [1A.28] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
29. Das Arbeitnehmerentgelt [1A.29] ist gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelt (D.1).
30. Das Arbeitnehmerentgelt, davon: Bruttolöhne und -gehälter [1A.30], ist gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Bruttolöhnen und -gehältern (D.11).
31. Die Vorleistungen [1A.31] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Vorleistungen (P.2).
32. Sparen, brutto [1A.32] ist gleich den gesamten laufenden Einnahmen [1A.11] minus den gesamten laufenden Ausgaben [1A.23].
33. Die Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.33] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als Vermögenstransferleistung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.
34. Die Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung, davon: vermögenswirksame Steuern [1A.34] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen vermögenswirksamen Steuern (D.91).
35. Die Gesamtausgaben der Kapitalrechnung [1A.35] sind gleich den Anlageinvestitionen [1A.36] plus den sonstigen Nettozugängen von Vermögensgütern [1A.37] plus den Vermögenstransferleistungen [1A.38].
36. Die Anlageinvestitionen [1A.36] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51).
37. Die sonstigen Nettozugänge von Vermögensgütern [1A.37] sind gleich den Vorratsveränderungen (P.52) plus dem Nettozugang an Wertsachen (P.53) plus dem Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (K.2), die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesen sind.
38. Die Vermögenstransferleistungen [1A.38] sind gleich den Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von allen Sektoren außer S.13 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind.
39. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1A.39] ist gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1A.1] und ist gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Zentralstaat [1A.40] plus dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Länder [1A.41] plus dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Gemeinden [1A.42] plus dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.43].
40. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Zentralstaat [1A.40] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1311.
41. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Länder [1A.41] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1312.
42. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Gemeinden [1A.42] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1313.
43. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.43] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1314.
44. Die tatsächlichen Sozialbeiträge [1A.44] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialleistungen (D.611).
45. Die monetären Sozialleistungen [1A.45] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen monetären Sozialbeiträgen (D.62).

Tabelle 1B

1. Leistungen des Mitgliedstaats an den Haushalt der Europäischen Union [1B.1] sind gleich den vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern plus den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] plus übrige laufende Transfers (D.75) des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] plus Vermögenstransfers (D.9) des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].
2. Die vom EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern [1B.2] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2).

3. Die von EU-Haushalt zu vereinnahmenden indirekten Steuern, davon: von EU-Haushalt vereinnahmte Mehrwertsteuer [1B.3] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
4. Die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt [1B.4] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).
5. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.5] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
6. Die übrigen laufenden Transfers des Staates an den EU-Haushalt, davon: Zahlungen im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle [1B.6] sind gleich den Zahlungen im Rahmen der auf dem Bruttosozialprodukt basierenden vierten Eigenmittelquelle (ESVG 95 Absatz 4.138), die als übrige laufende Transfers (D.75) unter dem Aufkommen von S.212 und der Verwendung von S.13 ausgewiesen ist.
7. Vermögenstransfers der Staates an den EU-Haushalt [1B.7] sind gleich den Vermögenstransferleistungen (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von S.212 zu empfangender Vermögenstransfer ausgewiesen sind.
8. Die Ausgaben der EU im Mitgliedstaat [1B.8] sind gleich den vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen (D.3) [1B.9] plus den sonstigen laufende Transfers (D.7) des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] plus den sonstigen laufenden Transfers (D.7) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13].
9. Die vom EU-Haushalt zu leistenden Subventionen [1B.9] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.212 ausgewiesenen Subventionen (D.3).
10. Laufende Transfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 plus der Verwendung von S.212 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) und übrigen laufenden Transfers (D.75).
11. Laufende Transfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] sind gleich den unter der Verwendung von S.212 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).
12. Vermögenstransfers des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] sind gleich den zu empfangenden Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie unter der Veränderung der Aktiva von S.212 ausgewiesen sind.
13. Die Vermögenstransfers des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.212 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Vermögenstransfers (D.9).
14. Die Nettoeinnahmen aus dem EU-Haushalt [1B.14] sind gleich den Nettoeinnahmen des Staates aus dem EU-Haushalt plus den Nettoeinnahmen der nicht staatlichen Einheiten aus dem EU-Haushalt.
15. Die Eigenmittel-Erhebungskosten [1B.15] sind derjenige Teil der unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Marktproduktion (P.11), der die vom EU-Haushalt gezahlten Eigenmittel-Erhebungskosten darstellt.

Tabelle 1C

1. Die Konsumausgaben [1C.1] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3).
2. Die Konsumausgaben für den Individualverbrauch [1C.2] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31).
3. Die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch [1C.3] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32).
4. Das Arbeitnehmerentgelt [1C.4] ist gleich [1A.29].
5. Die Vorleistungen [1C.5] sind gleich [1A.31].
6. Über Marktproduzenten bereit gestellte soziale Sachtransfers [1C.6] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen sozialen Sachtransfers im Zusammenhang mit Ausgaben für Produkte, die privaten Haushalten über die Marktproduzenten zur Verfügung gestellt werden (D.6311 + D.63121 + D.63131).

7. Die Abschreibungen [1C.7] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Abschreibungen (K.1).
8. Die geleisteten Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen [1C.8] sind gleich der unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Leistung der sonstigen Produktionsabgaben (D.29) minus dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Erhalt der sonstigen Subventionen (D.39).
9. Der Nettobetriebsüberschuss [1C.9] ist gleich dem Betriebsüberschuss, netto (B.2n) von S.13.
10. Der Umsatz [1C.10] ist gleich [1A.22].
11. Die Konsumausgaben zu Preisen des Vorjahres [1C.11] sind gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen verketteten Volumen der Konsumausgaben (P.3) zu Preisen des Vorjahres.
12. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1C.12] ist gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [1A.1].
13. Zu leistende Zinsen [1C.13] sind gleich den zu leistenden Zinsen [1A.10].
14. Zinsen einschließlich Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements [1C.14] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (EDP) (EDP D.41).
15. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit [1C.15] ist gleich dem EDP-Finanzierungssaldo (EDP B.9) von S.13.
16. Universal Mobile Telecommunications System-Erlöse [1C.16] sind gleich den Erlösen aus dem Verkauf der dritten Generation von Mobilfunklizenzen, die gemäß dem Beschluss von Eurostat über die Zuordnung von Mobilfunklizenzen als Veräußerung eines Vermögensguts ausgewiesen sind.
17. Die Schulden [1C.17] sind gleich dem Schuldenstand im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.
18. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu aktuellen Preisen [1C.18] ist gleich dem BIP (B.1*g) zu Marktpreisen.
19. Das BIP zu Preisen des Vorjahres [1C.19] ist gleich dem verketteten Volumen des BIP (B.1*g) zu Preisen des Vorjahres.
20. Die öffentlichen Anlageinvestitionen zu Preisen des Vorjahres [1C.20] sind gleich dem verketteten Volumen der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51) zu konstanten Preisen.

Tabelle 2A

1. Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [2A.1] ist gleich [1A.1].
2. Die Anpassungen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Konten [2A.2] sind gleich dem Defizit (-) bzw. Überschuss (+) [2A.1] minus den Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3].
3. Die Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.3] sind gleich dem Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten [2A.4] minus der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten [2A.15].
4. Die Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten (konsolidiert) [2A.4] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.5] plus den Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33) [2A.6] plus den Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.7] plus den Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.8] plus den Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5) [2A.9] plus den Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13], die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.
5. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Aktiva) [2A.5] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).

6. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere (Aktiva) [2A.6] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.33).
7. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Aktiva) [2A.7] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoleistungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
8. Die Transaktionen mit Krediten (Aktiva) [2A.8] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen neuen Krediten (F.4), die vom Staat gewährt werden, abzüglich Tilgungszahlungen an den Staat.
9. Die Transaktionen mit Anteilsrechten (Aktiva) [2A.9] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Anteilsrechten (F.5).
10. Privatisierungen (netto) [2A.10] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle (ESVG 95 Absatz 2.26) ⁽¹⁾ über die Schuldner-Einheit durch S.13 durchgeführt werden; die betreffenden Transaktionen können von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit oder einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
11. Die Eigenkapitaleinschüsse (netto) [2A.11] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit durchgeführt werden.
12. Sonstige [2A.12] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11, S.12 oder S.14 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und nicht von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit, sondern einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.
13. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten [2A.13] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Währungsgold und Sonderziehungsrechten (F.1) plus dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) sowie sonstigen Forderungen (F.7).
14. Die Transaktionen mit sonstigen finanziellen Vermögenswerten, davon: entstandene, aber noch nicht gezahlte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge [2A.14] sind gleich dem Teil der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen sonstigen Forderungen (F.7 Aktiva), der sich auf in D2, D5, D6 und D91 ausgewiesene Steuern und Sozialbeiträge, abzüglich der tatsächlich vereinnahmten Steuerbeträge, bezieht.
15. Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert) [2A.15] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.16] plus Transaktionen mit Geldmarktpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.331) [2A.17] plus Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.332) [2A.18] plus Transaktionen mit Finanzderivaten (F.34) [2A.19] plus Transaktionen mit Krediten (F.4) [2A.20] plus Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22].
16. Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).
17. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktpapiere (Passiva) [2A.17] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Geldmarktpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.331), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
18. Die Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [2A.18] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Kapitalmarktpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.332), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

⁽¹⁾ Unter Reklassifizierung der Schuldner-Einheit von Teilssektor S.11001 bzw. S.12x01 in den Teilssektor S.11002/3 bzw. S.12x02/3 oder umgekehrt.

19. Die Transaktionen mit Finanzderivaten (Passiva) [2A.19] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (F.34).
20. Die Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen neu aufgenommenen Krediten (F.4), abzüglich Tilgungszahlungen von bestehenden Krediten.
21. Die Transaktionen mit Krediten, davon: Zentralbankkredite [2A.21] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen in Krediten (F.4).
22. Die Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.22] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) plus den sonstigen Verbindlichkeiten (F.7).
23. Die Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.23] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.16] plus den Wertpapieren (ohne Anteilsrechte oder Derivate) [2A.17 und 2A.18] (F.33) plus Krediten (F.4) [2A.20]. Diese Kategorie wird auch als Finanzierungsbedarf des Staates bezeichnet.
24. Die Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln [2A.24] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
25. Die Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln [2A.25] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lauten.
26. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.26], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die auf ECU lauten, plus Schuldtiteln, die auf Euro lauten, vor der Einführung des Euro durch den betreffenden Mitgliedstaat, plus Schuldtiteln, die auf die gesetzliche Währung eines teilnehmenden Mitgliedstaats lauten, bevor dieser ein teilnehmender Mitgliedstaat wird. Die Landeswährung [2A.25] ist hierbei ausgeschlossen.
27. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lauten [2A.27], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Schuldtiteln [2A.23], die nicht in [2A.25] oder [2A.26] enthalten ist.
28. Die sonstigen Stromgrößen [2A.28] sind gleich den Bewertungseffekten bei den Schulden [2A.29] plus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
29. Die Bewertungseffekte bei den Schulden [2A.29] sind gleich den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] plus den sonstigen Bewertungseffekten — Nennwert [2A.31].
30. Die Gewinne und Verluste aus Devisenbeständen [2A.30] sind gleich den nominalen Umbewertungsgewinnen/-verlusten (K.11) von Schulden [3A.1], die bei Umrechnung in die Landeswährung aufgrund von Wechselkurschwankungen Wertänderungen unterliegen.
31. Die sonstigen Bewertungseffekte — Nennwert [2A.31] sind gleich der Schuldenstandsänderung [2A.33] minus den Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.23] minus den Gewinnen und Verlusten aus Devisenbeständen [2A.30] minus den sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32].
32. Die sonstigen Veränderungen des Schuldenvolumens [2A.32] sind gleich den sonstigen Volumensänderungen (K.7, K.8, K.10 und K12) der Passiva, die als Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (AF.33) oder Kredite (AF.4), die keine Aktiva von S.13 sind, klassifiziert werden.
33. Die Schuldenstandsänderung [2A.33] ist gleich den Schulden [3A.1] im Jahr t minus den Schulden [3A.1] im Jahr t-1.

Tabelle 2B

1. Die Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] plus den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] plus den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] plus den Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] plus den Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6].
2. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2).

3. Die Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Transaktionen mit Zentralbankkrediten [2B.5] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).
6. Die Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).
7. Die Konsolidierungstransaktionen [2B.7] sind gleich den Transaktionen mit Schuldtiteln — nicht konsolidiert [2B.1] minus den Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.23].
8. Die Konsolidierungstransaktionen — Bargeld und Einlagen [2B.8] sind gleich den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.2] minus den konsolidierten Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (Passiva) [2A.16].
9. Die Konsolidierungstransaktionen — Geldmarktpapiere [2B.9] sind gleich den Transaktionen mit Geldmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.3] minus den konsolidierten Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Geldmarktpapiere (Passiva) [2A.17].
10. Die Konsolidierungstransaktionen — Kapitalmarktpapiere [2B.10] sind gleich den Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.4] minus den konsolidierten Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [2A.18].
11. Die Konsolidierungstransaktionen — Kredite [2B.11] sind gleich den Transaktionen mit sonstigen Krediten (Passiva) — nicht konsolidiert [2B.6] minus (konsolidierte Transaktionen mit Krediten (Passiva) [2A.20] minus den konsolidierten Transaktionen mit Krediten, davon: Zentralbankkredite [2A.21]).

Tabelle 3A

1. Die Schulden [3A.1] sind gleich den Schulden [1C.17].
2. Die Schulden — Bargeld und Einlagen (Passiva) [3A.2] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Bargeld und Einlagen (AF.2).
3. Die Schulden — Geldmarktpapiere (Passiva) [3A.3] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
4. Die Schulden — Kapitalmarktpapiere (Passiva) [3A.4] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (AF.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
5. Die Schulden — Zentralbankkredite (Passiva) [3A.5] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der ein Aktivum von S.121 darstellt.
6. Die Schulden — sonstige Kredite (Passiva) [3A.6] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der kein Aktivum von S.121 darstellt.
7. Die von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.7] sind gleich den von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] plus den von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] plus den von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] plus den von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11].
8. Die von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.121 darstellt.
9. Die von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.122 darstellt.

10. Die von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.123, S.124 oder S.125 darstellt.
11. Die von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.11, S.14 oder S.15 darstellt.
12. Die von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.12] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt.
13. Die auf Landeswährung lautenden Schulden [3A.13] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lautet.
14. Die auf eine teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.14] sind — vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat ein teilnehmender Mitgliedstaat wird — gleich dem Teil der Schulden [3A.1] der auf die gesetzliche Währung einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten lautet (ohne Landeswährung [3A.13]), plus den Schulden, die auf ECU oder Euro lauten.
15. Die auf eine nicht teilnehmende Fremdwährung lautenden Schulden [3A.15] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], der nicht in [3A.13] oder [3A.14] enthalten ist.
16. Die kurzfristigen Schulden [3A.16] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
17. Die langfristigen Schulden [3A.17] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
18. Die langfristigen Schulden, davon: mit variablem Zinssatz [3A.18] sind gleich dem Teil der langfristigen Schulden [3A.17], deren Zinssatz variabel ist.
19. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr [3A.19] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
20. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren [3A.20] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt.
21. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.21], sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt [3A.20] und deren Zinssatz variabel ist.
22. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1], deren Restlaufzeit über fünf Jahre beträgt.
23. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.23], sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22], deren Zinssatz variabel ist.
24. Die Schuldenkomponente Zentralstaat [3A.24] ist gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, minus den Aktiva von S.1311, die Passiva von S.13 außer S.1311 sind [3B.15].
25. Die Schuldenkomponente Länder [3A.25] ist gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, minus den Aktiva von S.1312, die Passiva von S.13 außer S.1312 sind [3B.16].
26. Die Schuldenkomponente Gemeinden [3A.26] ist gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, minus den Aktiva von S.1313, die Passiva von S.13 außer S.1313 sind [3B.17].
27. Die Schuldenkomponente Sozialversicherung [3A.27] ist gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, minus den Aktiva von S.1314, die Passiva von S.13 außer S.1314 sind [3B.18].
28. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden [3A.28] ist gleich der durchschnittlichen, nach den ausstehenden Beträgen gewichteten Restlaufzeit in Jahren.
29. Die Schulden — Nullkuponanleihen [3A.29] sind gleich dem Teil der Schulden [3A.1] in Form von Nullkuponanleihen, d.h. Anleihen ohne Kuponzahlungen, deren Verzinsung auf der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis beruht.

Tabelle 3B

1. Die Schulden — nicht konsolidiert [3B.1] sind gleich den Passiva von S.13 einschließlich solcher, die Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
2. Die Konsolidierungselemente [3B.2] sind gleich den Passiva von S.13, die zugleich Aktiva von S.13 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
3. Die Konsolidierungselemente — Bargeld und Einlagen [3B.3] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Bargeld und Einlagen (F.2).
4. Die Konsolidierungselemente — Geldmarktpapiere [3B.4] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.33), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.
5. Die Konsolidierungselemente — Kapitalmarktpapiere [3B.5] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Wertpapiere (ohne Anteilsrechte oder Finanzderivate) (F.33), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.
6. Die Konsolidierungselemente — Kredite [3B.6] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Kredite (F.4).
7. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden [3B.7] sind gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
8. Die vom Zentralstaat emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden [3B.8], sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1312, S.1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
9. Die von Ländern emittierten Schulden [3B.9] sind gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
10. Die von Ländern emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden [3B.10], sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1311, S.1313 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
11. Die von Gemeinden emittierten Schulden [3B.11] sind gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
12. Die von Gemeinden emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden [3B.12], sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1311, S.1312 oder S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
13. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden [3B.13] sind gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
14. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden, davon: von anderen staatlichen Teilssektoren gehaltene Schulden [3B.14], sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1311, S.1312 oder S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
15. Die vom Zentralstaat gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierten Schulden [3B.15] sind gleich den Passiva von S.1312, S.1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
16. Die von Ländern gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierten Schulden [3B.16] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1313 oder S.1314, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
17. Die von Gemeinden gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierten Schulden [3B.17] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1312 oder S.1314, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].
18. Die von der Sozialversicherung gehaltenen, von Einheiten anderer staatlicher Teilssektoren emittierten Schulden [3B.18] sind gleich den Passiva von S.1311, S.1312 oder S.1313, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie Schulden [3A.1].

ANHANG III

ÜBERMITTLUNGS- UND KODIERUNGSSTANDARDS

Für die elektronische Übermittlung der statistischen Daten gemäß den Artikeln 2 und 3 verwenden die NZBen und die EZB die EXDI-Einrichtung. Die Dateien werden im SDMX-EDI (GESMES/TS)-Nachrichtenformat kodiert. Jede Zeitreihe wird unter Verwendung der nachstehenden ECB_GST1-Schlüsselstruktur („key family“) dargestellt.

Schlüsselstruktur ECB_GST1

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Kodierungs-Liste
1	Berichtsfrequenz	Frequenz der gemeldeten Zeitreihe	CL_FREQ
2	Referenzgebiet	Alphanumerischer, zweistelliger ISO-Ländercode des Berichtslands oder Aggregats	CL_AREA_EE
3	Berichtigungsindikator	Diese Größe zeigt an, ob Berichtigungen an der Zeitreihe vorgenommen wurden, darunter saisonale Korrekturen und/oder Berichtigungen der Arbeitstage	CL_ADJUSTMENT
4	Verwendung bzw. Gläubiger-/Aktiva-Sektor	Der Sektor, für den die betreffende Kategorie eine Verwendung/eine Veränderung der Aktiva darstellt	CL_SECTOR_ESA
5	Position	Kategorie der Zeitreihe	CL_GOVNT_ITEM_ESA
6	Aufkommen bzw. Schuldner-/Passiva-Sektor	Der Sektor, für den die betreffende Kategorie ein Aufkommen/eine Veränderung der Passiva und des Reinvermögens darstellt	CL_SECTOR_ESA
7	Bewertung	Verwendete Bewertungsmethode	CL_GOVNT_VALUATION
8	Reiheneinheit	Einheit der gemeldeten Kategorie und sonstige Merkmale	CL_GOVNT_ST_SUFFIX